

Gebührenbedarfsberechnung

für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen für das Haushaltsjahr 2020

Die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) sowie der Transport des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers zur Abwasserreinigungsanlage Edeweicht erfolgt durch die Firma Nehlsen. Die Beauftragung der Firma Nehlsen erfolgte aufgrund einer freihändigen Vergabe aufgrund des geringfügigen Auftragsvolumens (<2.000,00 € p. a.).

1. Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung

Mit dieser Gebühr werden folgende Kosten abgedeckt:

Der Verwaltungsaufwand der Gemeinde, der wie folgt kalkuliert wird:

- Erarbeitung der Entsorgungslisten
- Koordination des Entsorgungstermines (soweit erforderlich)
- Prüfung der Entsorgungsnachweise
- Prüfung der Rechnungen der beauftragten Dritten (Nehlsen bzw. EWE AG)
- Führung des Fäkalschlammkatasters
- Veranlagung der Gebühren
- Verbuchung und Überwachung des Zahlungseinganges

Bei geschätzten 15 jährlichen Entsorgungsfällen wird ein Zeitbedarf von etwa 3 Stunden erwartet. Somit ergibt sich ein Zeitaufwand von ca. 12 Minuten je Fall. Die Stundenkosten einer Verwaltungskraft (E 9 B) wurden nach den Empfehlungen der KGSt ermittelt (Personalkosten + Gemeinkosten + Sachkosten f. PC-Arbeitsplatz). Bei den so ermittelten Verwaltungskosten in Höhe von 10,77 € ergibt sich somit je Entsorgungsfall ein Betrag von

10,77 €

2. Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung

Diese Gebühr umfaßt folgende Leistungen:

- bis zu zweimaliges Aufsuchen des zu entsorgenden Grundstückes
- Vor- und Nachbereitung der Grubenentleerung einschließlich des Abnehmens und des Wiederauflegens des Deckels der ansonsten freiliegenden Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube einschließlich der Berücksichtigung evtl. Erschwernisse durch den baulichen Zustand, die Form oder die Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Führung der erforderlichen schriftlichen Unterlagen einschließlich Benachrichtigung über den Entsorgungstermin sowie Einholen der Bestätigung über die ordnungsgemäße Entsorgung durch den Grundstückseigentümer bzw. -bewohner.
- Verlegung und Aufnehmen der erforderlichen Saugschläuche
- Verwaltungskosten.
- Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen entnehmen
- Transport des Schlammes zur Abwasserreinigungsanlage Edeweicht.

Gemäß dem Angebot der Firma Nehlsen wird hierfür folgende Preisstaffelung einschließlich 19 % Mehrwertsteuer, berechnet:

- für die ersten 3 m ³ zu entsorgende Fäkalschlammmenge je m ³	96,99 €
- für jeden weiteren m ³ zu entsorgende Fäkalschlammmenge je m ³	60,69 €

Die Behandlung des Schlammes auf der Abwasserreinigungsanlage Edeweicht ist wie folgt zu vergüten:

Die Vergütung der EWE Wasser GmbH richtet sich nach der Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung, die im Jahre 2020 1,67 € je m³ Abwassermenge betragen wird. Eine Berechnung von Verschmutzungszuschlägen für die angelieferten Fäkalschlammengen kann hier entfallen, da von der EWE WASSER GmbH keine gesonderte Berechnung auf Grund der Geringfügigkeit der Mengen und der Verschmutzung erfolgt. Somit sind lediglich die regulären Abwassergebühren zu berücksichtigen.

Insgesamt ergibt sich für die Entnahme und den Transport sowie für die Behandlung folgende Preisstaffelung:

- für die ersten 3 m ³ zu entsorgende Fäkalschlammmenge je m ³	98,66 €
- für jeden weiteren m ³ zu entsorgende Fäkalschlammmenge je m ³	62,36 €

3. Gebühr gemäß § 2 Abs. 3

Diese Gebühr entfällt, da über die vorgenannte Gebühr auch die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben abgedeckt wird. Im Satzungsentwurf ist eine Streichung dieses Absatzes vorgesehen, somit wird aus dem nachfolgenden Absatz 4 nunmehr der Absatz 3.

4. Gebühr gemäß § 2 Abs. 3

Diese Gebühr für Sonderleistungen (z. B. Öffnen einer nicht ordnungsgemäß zugänglichen Kleinkläranlage) verursacht Kosten in Höhe von 84,99 € je Stunde zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer = **101,14 €/Stunde**.

In den letzten Jahren gab es keinen Veranlagungsfall für diese Gebühr, insofern könnte von einer Gebührenanpassung im Hinblick auf die Relevanz abgesehen werden.

Wie bereits vorab erwähnt, wird durch die Satzungsänderung aus dem ehemaligen Absatz 4, in dem diese Gebühr regelt worden ist, der jetzige Absatz 3.

5. Gebührenfestlegung

Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung:

Gebühr lt. Ziff. 1:	10,77 €
Festsetzen auf	10,00 €
Differenz	0,77 €
Maximaler Unterdeckungsausgleich (15 Fälle á 4,33 €)	rd. 12,00 €

Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung:

Gebühr lt. Ziff. 2:

- für die ersten 3 m³ je m³ 98,66 €
- für jeden weiteren m³ je m³ 62,36 €

Festsetzen auf

- für die ersten 3 m³ je m³ 98,00 €
- für jeden weiteren m³ je m³ 62,00 €

Maximaler Unterdeckungsausgleich (15 Fälle * 5 m³ á 2,95 €) rd. 41,00 €

6. Übersicht über die Gebühren für das Jahr 2020

Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 **10,00 €/Fall**

Gebühr gemäß § 2 Abs. 2

- für die ersten 3 m² zu entsorgende Fäkalschlammmenge je m³ **98,00 €/m³**

- für jeden weiteren m² zu entsorgende Fäkalschlammmenge je m³ **62,00 €/m³**

Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 **95,00 €/Std.**

Aufgestellt:

Holling